

tige Personen, die Wirtschaftsverbrechen begangen haben und jetzt in die Deutsche Demokratische Republik zurückgekehrt sind, nunmehr für ihre Verbrechen generell nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden dürften.

Diese Beispiele zeigen, daß oftmals nicht das genügende theoretische Fundament vorhanden ist, von dem aus die Ausführungen in dem Artikel „Zur Strafpolitik“ nur zu verstehen sind.

In einer Vielzahl von Urteilen hat das Oberste Gericht gerade zum Wesen der Gesellschaftsgefährlichkeit, überhaupt zu den Eigenschaften eines Verbrechens Stellung genommen, und die Strafrechtswissenschaftler haben sich in der Mehrzahl ihrer Publikationen mit den Fragen der Gesellschaftsgefährlichkeit befaßt. Es sei daher unseren Praktikern noch einmal empfohlen, die veröffentlichten Urteile des Obersten Gerichts, die Artikel und Schriften unserer Strafrechtswissenschaftler zu studieren. Die hier beispielhaft genannten Fehler führen gleichzeitig vor Augen, wie richtig es war, ein Fernstudium für unsere Richter und Staatsanwälte einzuführen. Es kommt darauf an, diese Möglichkeit voll auszuschöpfen.

I

In dem Artikel „Zur Strafpolitik“ erklärt Benjamin, daß unsere Strafpraxis den „Schritt zur allgemeinen Anerkennung des materiellen Verbrechensbegriffs“ getan hat²⁾. Was verstehen wir unter dem „materiellen Verbrechensbegriff“, welche Bedeutung hat er?

Der materielle Verbrechensbegriff besagt:

Das Handeln eines Menschen ist dann ein Verbrechen, wenn es für die von den Arbeitern und Bauern errichtete staatliche und gesellschaftliche Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gefährlich (gesellschaftsgefährlich) ist, vom Standpunkt der politischen und moralischen Auffassungen der Werktätigen verwerflich (moralisch-politisch-verwerflich) ist, den Strafgesetzen unseres Arbeiter- und Bauernstaates widerspricht (strafrechtswidrig) und nach diesen Strafgesetzen zu bestrafen (strafbar) ist.

Mit diesem materiellen Verbrechensbegriff sind alle wesentlichen Eigenschaften der verbrecherischen Handlung genannt, die das Verbrechen von allen anderen Handlungen unterscheidet. Der Verbrechensbegriff schafft Klarheit über das Wesen des Verbrechens, legt offen und unmißverständlich zutage, daß das Verbrechen gegen unsere demokratische Ordnung gerichtet ist, daß es den Interessen des werktätigen Volkes widerspricht. In letzter Instanz ist jedes Verbrechen auf diese oder jene Weise ein Angriff auf unsere Arbeiter- und Bauernmacht, ein gefährlicher und verwerflicher Anschlag auf die Lebensinteressen unserer Gesellschaft, mithin auf die Lebensinteressen jedes einzelnen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Erkenntnis vom Wesen des Verbrechens verpflichtet alle mit der Verbrechensbekämpfung beauftragten Staatsfunktionäre und alle Bürger unserer Republik zur Parteilichkeit gegenüber dem Verbrechen. Einem Verbrechen kann man nicht neutral, nicht unbeteiligt gegenüberstehen, ohne gleichzeitig den Standpunkt des Gesetzes und der Werktätigen zu verlassen. Der materielle Verbrechensbegriff ist daher von größter erzieherischer Bedeutung. Er widerspiegelt die Zielrichtung unseres gesamten Strafrechts und gibt damit eine wichtige Anleitung zum Verständnis und zur Auslegung unserer Strafrechtsnormen. Es gibt kein Strafgesetz, das eine Handlung unter Strafe stellen würde, die nicht gesellschaftsgefährlich und verwerflich ist. Der Verbrechensbegriff ist daher gegen jede formalistische und bürokratische Interpretation unserer Strafgesetze, gegen den Formalismus in der Strafrechtswissenschaft und -praxis gerichtet.

Es ist bei richtiger Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs nicht möglich, daß Bürger unserer Republik wegen Handlungen bestraft werden, die nicht gesellschaftsgefährlich sind. Eine Bestrafung von Handlungen, die nicht gesellschaftsgefährlich sind, ist

nicht nur eine Ungerechtigkeit gegenüber einem Bürger unserer Republik, sondern vor allem auch ein Mißbrauch des Strafrechts. Jede mißbräuchliche Anwendung des Strafrechts schwächt unseren Staat, denn sie untergräbt das Vertrauen der werktätigen Massen zu der Gerechtigkeit unserer Justiz, sie beeinträchtigt damit das Vertrauen der arbeitenden Menschen zu unserem Arbeiter- und Bauernstaat überhaupt. Es geht bei der Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs nicht darum, die Justiz zu „entlasten“ — wie eine noch verbreitete formalistische Auffassung besagt —, sondern es geht um die Frage: wogegen richtet sich das Strafrecht, wogegen richtet sich unsere Strafjustiz? Hierauf aber gibt es nur eine Antwort: Unsere Justiz hat mittels des Strafrechts die gefährlichen und verwerflichen Anschläge auf unsere Staats- und Gesellschaftsordnung, den sozialistischen Aufbau und die Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik abzuwehren, dadurch den Bestand und die Entwicklung unserer Arbeiter- und Bauernmacht zu schützen und das Vertrauen aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie aller deutschen Patrioten in unsere Staatsmacht als der Wahrerin ihrer Interessen zu festigen. Strafen gegen nicht gesellschaftsgefährliche Handlungen können diesen Zielen nur schaden und dürfen im Interesse des ganzen deutschen Volkes nicht verhängt werden.

Es ist in den Seminaren und außerhalb der Seminare oft die Frage gestellt worden: Sind dieser materielle Verbrechensbegriff und seine Anwendung mit unserer demokratischen Gesetzlichkeit überhaupt vereinbar? Diese Frage ist ein Ausdruck der Sorge unserer Staatsfunktionäre um die Wahrung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren. Allein durch die Existenz und die richtige Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs wird die Gesetzlichkeit — wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen — nicht nur nicht verletzt, sondern dadurch wird im Gegenteil — wie es sehr richtig in der Studienanleitung des Ministeriums der Justiz zum Seminar „Strafpolitik“ heißt — „ein entscheidender Schritt in der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit“ getan; denn der materielle Verbrechensbegriff verlangt, daß Staatsanwälte und Gerichte nicht am Buchstaben des Gesetzes kleben, sondern sich bei ihrer Tätigkeit ständig von den Zielen des Strafrechts und dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des werktätigen Volkes leiten lassen. Darüber hinaus hat der Grundsatz, daß nur gesellschaftsgefährliche Handlungen Verbrechen sind, auch im Strafgesetz selbst seine Grundlage. So ist z. B. der verbrecherische Charakter einer Handlung ausgeschlossen, wenn sie in Notwehr (§ 53 StGB), Notstand (§ 54 StGB) oder Nötigungsstand (§ 52 StGB) begangen wurde. Der Sinn dieser Bestimmungen unseres geltenden Rechts kann doch nur sein, daß in diesen Fällen kein Angriff auf unsere strafrechtlich geschützten Klassenverhältnisse vorliegt, daß die betreffende Handlung wegen Fehlens der Gesellschaftsgefährlichkeit keinen verbrecherischen Charakter hat. Es wird also durch die Aufstellung des materiellen Verbrechensbegriffs nichts in die Gesetze hineininterpretiert. Durch den materiellen Verbrechensbegriff wird vielmehr das Wesen der gesetzlichen Verbrechenstatbestände deutlich hervorgehoben.

Zwischen der Übereinstimmung des materiellen Verbrechensbegriffs mit den Strafgesetzen und seiner konsequenten Anwendung auf alle Fälle besteht jedoch noch ein erheblicher Unterschied. Unser Strafgesetzbuch nennt nur einige Fälle, in denen der verbrecherische Charakter einer Handlung ausgeschlossen ist. Das sind die eben genannten Fälle der sog. Rechtfertigungsgründe. Die konsequente Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs verlangt jedoch, daß eine Bestrafung in allen den Fällen nicht erfolgen darf, in denen die Handlung nicht gesellschaftsgefährlich ist. Die Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs geht also über die Fälle der sog. Rechtfertigungsgründe hinaus. Ein solches Verfahren ist im StGB nicht ausdrücklich geregelt. Dagegen schreibt aber die StPO vom 2. Oktober 1952 in den §§ 158 Abs. 1 Ziff. 1, 164 Abs. 1 Ziff. 1, 221 Ziff. 1 vor, daß das Verfahren einzustellen bzw. der Angeklagte freizusprechen ist, „wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist.“ Es ist selbstverständlich, daß die Strafprozeßordnung damit nicht eine bloß formale Prüfung des Sachverhalts gemeint hat, sondern die

2) NJ 1954 S. 455.